



Jahresbericht Pflegekinderdienst 2012

**Ludwigshafener Zentrum
für individuelle Erziehungshilfen
(LuZiE)**

Bericht über den Pflegekinderdienst
zur Vorlage in den Jugendhilfeausschüssen
der Stadt Ludwigshafen am Rhein und dem Rhein-Pfalz-Kreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Jahr 2002 wurde der ‚Pflegekinderdienst‘ (PKD) der Stadt Ludwigshafen am Rhein dem Ludwigshafener Zentrum für individuelle Erziehungshilfen, LuZiE, zugeordnet. 2010 wurde im Rahmen einer Zweckvereinbarung (siehe Anlage) zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein und dem Rhein-Pfalz-Kreis beschlossen, einen gemeinsamen Pflegekinderdienst einzurichten. Seit dem 1. Januar 2011 arbeitet nun der Pflegekinderdienst beim LuZiE für beide Kommunen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit einer zweijährigen Kündigungsfrist geschlossen. Unabhängig von dieser Regelung ist vereinbart, dass nach den ersten beiden Jahren ausgewertet wird, ob und wie der gemeinsame Dienst sinnvoll ist und unbefristet bzw. entsprechend den Regelungen der Zweckvereinbarung weitergeführt werden soll. Aus diesem Grund soll in diesem Bericht ausführlich über die Erfahrungen berichtet und aus Sicht des LuZiE dargestellt werden, inwieweit die mit dem gemeinsamen Pflegekinderdienst verbundenen Erwartungen und Ziele erreicht werden können.

Kindern und Jugendlichen, die aus den verschiedensten Gründen nicht mehr in ihren Herkunftsfamilien leben können, im Rahmen der ‚Hilfen zur Erziehung‘ Ersatzfamilien zu bieten, ist eine herausfordernde Aufgabe. Sie ist aber in jeder Hinsicht wertvoll, zum einen aus fachlichen und menschlichen Erwägungen, zum anderen aber auch im Blick auf die im Verhältnis zu stationären Unterbringungen kostengünstigeren Möglichkeiten der Versorgung und Betreuung von fremd untergebrachten Kindern und Jugendlichen.

Der Pflegekinderdienst beim LuZiE wurde in den vergangenen Jahren aufgrund fachlicher Erwägungen stetig weiterentwickelt und sowohl inhaltlich als auch organisatorisch weitgehend ausdifferenziert. Parallel zur ‚internen‘ Weiterentwicklung wurden Netzwerke zur Unterstützung von Pflegekindern und Pflegefamilien geschaffen und in ihrer Qualität vertieft.

In diesem Bericht wird bei der Darstellung deshalb entsprechend differenziert zu den einzelnen Teilbereichen des gesamten Fachdienstes Stellung genommen. Dies soll dem besseren Verständnis dienen und Transparenz herstellen.

Bei allen Teilbereichen der Pflegekinderhilfe liegen beim LuZiE ausführliche schriftliche Konzeptionen vor. Bei Bedarf können diese gerne angefordert werden.

Wir hoffen, den interessierten Leserinnen und Lesern mit diesem Bericht einen ausführlichen Einblick in die Struktur, Organisation und Leistung des Pflegekinderdienstes beim LuZiE geben zu können. Aus unserer Sicht arbeitet der Dienst erfolgreich und wir empfehlen, den gemeinsamen Fachdienst mit entsprechenden Ergänzungen weiterzuführen.

Im folgenden Text wird der Begriff ‚Pflegekinderhilfe‘ verwendet, weil sich darunter alle Leistungsbereiche des differenzierten Fachdienstes subsumieren lassen.



Prof. Dr. Cornelia Reifberg
Beigeordnete für Kultur, Schulen,
Jugend und Familie

Ludwigshafen, den 16.Mai 2012

Impressum:
Ludwigshafener Zentrum für individuelle Erziehungshilfen
Kärntner Str. 21 a, 67065 Ludwigshafen
Verantwortlich: Eberhard Bucher

Aufbau und Konzept der Pflegekinderhilfe:

Aufbau

Die Pflegekinderhilfe beim LuZiE beinhaltet insgesamt vier Teilbereiche, die unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte haben und auch unterschiedlich finanziert sind. Dies ergibt sich aus den fachlichen und organisatorischen Anforderungen in den jeweiligen Sachgebieten:

1. Bereitschaftspflege
2. Dauerpflege
3. Sonderpädagogische Pflegestellen
4. Junge Menschen in Gastfamilien (JuMeGa®)

1. Bereitschaftspflege (Organisation und Entwicklung)

Das Angebot der Bereitschaftspflege dient der kurzfristigen Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern bis zu sechs Jahren im Rahmen von Inobhutnahmen und Eilunterbringungen in Bereitschaftspflegefamilien. Der Aufenthalt ist für maximal sechs Monate möglich, in dieser Zeit muss geklärt sein, wie die weitere Hilfe für das Kind und seine Herkunftsfamilie aussehen kann, bzw. ob eine Unterbringung auf längere Zeit oder auf Dauer in einer regulären Pflegefamilie notwendig ist.

Die Bereitschaftspflegefamilien sind im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit LuZiE verbunden. Sie wurden speziell ausgewählt, ausgebildet und erhalten eine sehr dichte Betreuung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets ‚Bereitschaftspflege‘. Wegen der starken Nachfrage wurden die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze stetig ausgebaut, aktuell stehen 20 Plätze im Rahmen der ‚vertraglichen Vereinbarung‘ zur Verfügung. Im Fall der vollen Belegung und weiteren Nachfragen kann auf bewährte Pflegefamilien zurückgegriffen werden, die im Notfall aushelfen.

Zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bereitschaftspflege sowie den Kolleginnen und Kollegen der anderen Bereiche findet im Rahmen interner Fachgespräche und den regelmäßigen gemeinsamen Dienstbesprechungen ein enger Austausch statt.

Die Mitarbeiterinnen des Fachdienstes stimmen die Aufträge (Fallkonstellation) eng mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialen Dienste des jeweiligen Jugendamtes ab und kümmern sich sowohl um die Begleitung des Kindes und der Bereitschaftspflegefamilien als auch um die Herkunftseltern. Die Kontakte der Herkunftseltern zu ihrem Kind finden in der Regel wöchentlich statt und werden eng betreut.

Es besteht eine sehr enge Zusammenarbeit mit dem Kinderzentrum Oggersheim, in der Regel werden dort alle Kinder zur Diagnostik und Feststellung eines möglichen Entwicklungsunterstützungsbedarfs vorgestellt.

In der Bereitschaftspflege betreut eine Fachkraft in der Regel sechs laufende Fälle. Die Beratung der Bereitschaftspflegeeltern, der Herkunftsfamilie, die Entwicklungsdiagnostik des Kindes und Einleitung notwendiger Fördermaßnahmen sowie die Betreuung der Besuchskontakte und die Begleitung eines möglichen Wechsels in Dauerpflege machen diese Betreuungsdichte zwingend notwendig. LuZiE orientiert sich hier an den langjährigen Erfahrungen des Jugendamtes Mannheim und den dort in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut e.V. im Auftrag der Bundesregierung durchgeführten Praxisforschungsprojekts „Bereitschaftspflege – Familiäre Bereitschaftsbetreuung“. Die Zusammenarbeit zwischen den Sozialen Diensten der Jugendämter Stadt und Kreis ist durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt. (siehe Anhang 2)

Zahlen:

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 49 Kinder (5.050 Belegungstage) in Bereitschaftspflege betreut.

Davon war für acht Kinder das Jugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises und für 41 Kinder das Jugendamt der Stadt Ludwigshafen zuständig.

Die Unterbringungsdauer betrug im Durchschnitt 103 Tage.

24 Kinder konnten im Jahr 2011 zu ihren Eltern zurückgeführt werden (zum Teil mit unterstützenden Hilfen), 14 Kinder wurden aus der Bereitschaftspflege in Dauerpflegefamilien vermittelt. Elf Kinder wurden über den Jahreswechsel hinaus noch in Bereitschaftspflege betreut.

Finanzielle Regelung:

Die Abrechnung der Kosten erfolgt getrennt: Die Bereitschaftspflegefamilien erhalten pro Tag und betreutem Kind 51 Euro direkt durch das jeweils zuständige Jugendamt. Im Rahmen der aktuell gültigen Entgeltvereinbarung erhält LuZiE für seine Betreuungsaufwendungen 34 Euro pro Tag und betreutem Kind. Darin enthalten sind sowohl die Personal- als auch die Sachaufwendungen im Bereich der Bereitschaftspflege.

Bewertung:

Aus unserer Sicht handelt es sich um ein fachlich und menschlich sehr hochwertiges Angebot. Alle Säuglinge und Kleinkinder bis zum Alter von sechs Jahren können in Krisensituationen in Bereitschaftspflege betreut werden. Die fachlich qualifizierten und ausgebildeten Bereitschaftspflegeeltern bieten die Möglichkeit, im geschützten familiären Rahmen diese Kleinkinder individuell zu betreuen und zu versorgen. Diesen Säuglingen und Kleinkindern bleibt die stationäre Aufnahme erspart. Im Übrigen ist diese Form der Betreuung rund 40 Prozent kostengünstiger als die Betreuung im Heim.

2. Dauerpflege (Organisation und Entwicklung)

In diesem Sachgebiet der Pflegekinderhilfe beim LuZiE werden die Pflegefamilien betreut, die Kinder und Jugendliche befristet oder auf Dauer in ihren Familien erziehen und versorgen.

Die Aufgaben der Fachkräfte in diesem Sachgebiet umfassen die Akquise, Auswahl und Vorbereitung von Neubewerbern, die Vermittlung von Kindern und Jugendlichen sowie die ständige Betreuung sowohl der Pflegefamilie und des jeweiligen Kindes/Jugendlichen als auch bei Bedarf die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sachgebiet ‚Dauerpflege‘ sind in zwei Teams (PKD-Team SÜD und PKD-Team NORD) organisiert und haben die Zuständigkeit sowohl für das Stadtgebiet und die Gemeinden im Rhein-Pfalz-Kreis so aufgeteilt, dass eine gerechte Fallzuständigkeit gegeben ist. Die beiden Teams und die dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jeweils für Pflegekinder in Zuständigkeit der Stadt als auch des Rhein-Pfalz-Kreises verantwortlich, sodass es hier keine Unterschiede gibt.

Aufträge der Jugendämter bzw. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialen Dienste, eine Pflegefamilie für ein(en) bestimmtes(en) Kind/Jugendlichen zu finden bzw. eine Hilfe nach § 33 SGB VIII in einer Pflegefamilien einzuleiten, werden in einer zentralen Auftragsliste geführt, die Fallzuständigkeit wird festgelegt. In der Regel erstellt der fallzuständige Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine sorgfältige Expertise, aus der hervorgeht, wie der Entwicklungsstand des Kindes/des Jugendlichen und welcher Unterstützungs- und Entwicklungsbedarf gegeben ist. Abgestimmt werden mit den zuständigen Fachkräften der Jugendämter/der Sozialen Dienste das Ziel der eingeleiteten Hilfe und die Umstände und Vorstellungen der Herkunftsfamilie. Die Ergebnisse dieser Expertise werden im Rahmen der Dienstbesprechung vorgestellt und es wird gemeinsam beraten, welche (Bewerber-)Pflegefamilie am ehesten geeignet ist bzw. zur Situation des Kindes/Jugendlichen passt. In der Regel konnten in der Vergangenheit immer Plätze in Familien gefunden werden, allerdings ist der Zeitraum bis zur Vermittlung oft sehr unterschiedlich. Dies ist abhängig vom Alter, vom Entwicklungsstand und den Fähigkeiten der Kinder/Jugendlichen, von der Perspektive der Hilfe, den Vorstellungen der Sorgeberechtigten und natürlich den vorhandenen Ressourcen an Pflegeeltern bzw. Bewerberfamilien.

Bedauerlicherweise kann es insbesondere für beeinträchtigte Kinder (Entwicklungsstörungen, bindungsunsicher, Traumatisierungen) und für ältere Kinder ziemlich lange dauern, bis eine geeignete Familie gefunden ist. Aus diesem Grund wurde zum einen das Projekt „Junge Menschen in Gastfamilien“ initiiert, zum anderen sollen mit der aktuellen Werbekampagne „Echte Menschen gesucht“ neue Pflegefamilien gefunden werden. (Zu beiden Punkten wird weiter unten noch ausführlicher berichtet).

Für das Sachgebiet ‚Dauerpflege‘ gibt es ein ausführliches schriftliches Konzept. Die Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten der Jugendämter ist über eine Kooperationsvereinbarung geregelt (siehe Anlage 3).

Beratung und Unterstützung für Pflegeeltern

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes halten einen engen Kontakt zu den Pflegefamilien und dem Pflegekind. Dies erfolgt über regelmäßige Hausbesuche, über Gespräche im LuZiE, bei der Begleitung betreuter Umgänge und natürlich sofort bei aktuellem Bedarf. In Fällen, bei denen es sich um ein Dauerpflegeverhältnis handelt, übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes die mindestens jährlich durchzuführende Hilfeplanfortschreibung.

Zusätzlich zu den direkten Kontakten der Fachkräfte zu den Pflegefamilien werden den Pflegeeltern in Zusammenarbeit mit der Familienbildung im Heinrich Pesch Haus Fortbildungsveranstaltungen und Begleitgruppen (verbindliche Gruppen mit externer Supervision) angeboten. Einmal jährlich werden alle Pflegeeltern mit ihren Kindern zur Teilnahme an ‚Pflegeeltern-Wochenenden‘ in entsprechenden Tagungsstätten eingeladen, bei den zu bestimmten Erziehungsthemen im Kontext Pflegekinder externe Referentinnen und Referenten eingeladen sind. Diese Wochenendveranstaltungen werden sehr gerne angenommen. Insgesamt gibt es vier Pflegeeltern-Wochenenden, davon zwei Veranstaltungen für Regelpflegefamilien, eine Veranstaltung für Bereitschaftspflegefamilien und eine Veranstaltung für Sonderpädagogische Pflegestellen.

Parallel dazu hat der Fachdienst ein verbindliches und tragfähiges Netzwerk mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gesundheitswesens und freien therapeutischen Praxen aufgebaut. Dazu zählen insbesondere das Kinderzentrum in Oggersheim, die Kinder- und Jugendpsychiatrie am St. Annastift, die Erziehungsberatungsstellen von Caritas und Stadt Ludwigshafen am Rhein sowie zahlreiche freie therapeutischen Praxen.

Die Aufnahme eines zunächst fremden Kindes mit häufig schwierigen Erfahrungen in den ersten Lebensjahren bedeutet in der Regel für die aufnehmenden Eltern eine enorme Herausforderung. Häufig übertragen die Kinder ihre bisherigen Lebenserfahrungen in die neue Familie und bringen dadurch die Pflegeeltern schnell an ihre Grenzen. Für Laien ist es schwer, das oft unerklärliche Verhalten der Kinder nicht auf sich selbst zu beziehen, sondern mit Gelassenheit, Geduld und Einfühlungsvermögen dem Kind/dem Jugendlichen neue vertrauensvolle Erfahrungen zu ermöglichen, es/ihn entsprechend zu fördern und so die Entwicklungsdefizite aufzuholen.

Aus diesem Grund sind die gründliche Vorbereitung, die enge Fachberatung und das Netz an sonstigen Unterstützungsstrukturen unabdingbar für eine gelingende Pflegekinderhilfe.

Dieser Service und die angebotenen Unterstützungsmöglichkeiten sind ein Teil der wesentlichen Gründe, dass sich immer wieder neue Familien auf das „Abenteuer Pflegefamilie“ einlassen, und dass wir vor allem auch außerhalb unserer regionalen Zuständigkeiten Pflegeelternbewerber finden, die gerne mit uns zusammenarbeiten wollen.

Zahlen:

2011 wurden insgesamt 35 Kinder und Jugendliche in Familien vermittelt oder im Rahmen des § 86 Abs. 6 SGB VIII von anderen Kostenträgern in die Betreuungszuständigkeit übernommen.

Davon befanden sich in Zuständigkeit der Stadtverwaltung 23 Kinder und in Zuständigkeit der Kreisverwaltung zwölf Kinder.

Beim LuZiE werden mit Stand vom 31. März 2012 folgende Pflegekinder in

‚Regelpflegefamilien‘ betreut: **232**

- davon in Zuständigkeit der Stadt Ludwigshafen 127
- davon in Zuständigkeit des Rhein-Pfalz-Kreises (RPK) 105

Da im Rahmen des § 86 Abs. 6 SGB VIII für Pflegeeltern eine sogenannte ‚Sonderzuständigkeit‘ gegeben ist, nach der im Fall von Dauerpflege die fachliche Zuständigkeit an das für den Wohnort der Pflegefamilie zuständige Jugendamt abgegeben werden muss, werden relativ viele Fälle der Stadtverwaltung in anderer Zuständigkeit betreut.

In insgesamt 106 Fällen wird Kostenerstattung an andere Jugendämter gezahlt, d.h. hier liegt die fachliche Betreuung bei anderen Ämtern oder Pflegekinderdiensten und die Kostenträgerschaft bei der Stadt bzw. dem Rhein-Pfalz-Kreis. Obwohl dies gesetzlich so bestimmt ist, handelt es sich aus Sicht des Fachdienstes beim LuZiE um eine unvorteilhafte Regelung

aus zwei Gründen: Zum einen sind die anderen Fachdienste in aller Regel personell erheblich schlechter ausgestattet und können die enge Unterstützung für die Pflegeeltern deshalb nicht leisten. Die Pflegeeltern sind oft enttäuscht, wenn sie nach der qualifizierten Betreuung durch LuZiE weitgehend auf sich selbst gestellt sind. Zum anderen gehen uns damit auch wertvolle Ressourcen verloren. Es spricht sich herum, dass man beim LuZiE ‚gut aufgehoben‘ ist und viele Pflegeelternbewerber kommen wegen entsprechender Mund-zu-Mund-Propaganda zu uns. Außerdem können erfahrene Pflegeeltern oft wiederbelegt werden und nehmen dann auch ältere Kinder auf, für die unter den Neubewerbern kaum Bereitschaft gegeben ist.

Wie oben bereits vermerkt, wird aktuell für 106 Pflegekinder Kostenerstattung an andere Jugendämter geleistet, d.h. das unterbringende Jugendamt bezahlt die Aufwendungen, die Betreuungszuständigkeit liegt beim örtlich zuständigen Jugendamt für die Pflegefamilie. In Kostenträgerschaft der Stadtverwaltung Ludwigshafen liegen 83 Fälle und in Zuständigkeit des Rhein-Pfalz-Kreises 23 Fälle.

Der Kostenersatz geht an folgende Jugendämter:

Rhein-Pfalz-Kreis	(Stadt Lu an Kreis)	28	(fachlich unproblematisch, da die Betreuung beim LuZiE bleibt)
Kreis DÜW	(3 RPK + 7 Stadt Lu)	10	
Mannheim	(1 RPK + 5 Stadt Lu)	6	
Stadt Worms	(3 RPK + 4 Stadt Lu)	7	
Stadt Lu	(2 nur RPK)	2	
StJA Frankenthal	(3 RPK + 4 Stadt Lu)	7	
StJA Neustadt	(1 RPK + 4 Stadt Lu)	5	
KJA SÜW	(4 nur Stadt Lu)	4	
KJA Germersheim	(2 nur Stadt Lu)	2	
Kreis Kaiserslautern	(1 x Stadt, 1 x RPK)	2	
Kreis Bergstraße	(4 x Stadt Lu)	4	
Stadt Speyer	(1 x RPK)	1	
Sonstige (alles Einzelfälle 8 x RPK / 22 x Stadt Lu)		30	

Wir sind bei der Vermittlung von Kindern und Jugendlichen nicht nur auf das Stadtgebiet Ludwigshafen und das Gebiet des Rhein-Pfalz-Kreises angewiesen, vielmehr werden auch Pflegeelternbewerber aus anderen Gemeinden und Kommunen belegt: Aktuell betreuen wir in unserer Zuständigkeit (Bereitschaftspflege, Dauerpflege, Sozialpädagogische Pflegestellen und JuMeGa[®]) 285 laufende Fälle (Stand 31. März 2012). Die Pflegefamilien wohnen in Zuständigkeit folgender Kommunalverwaltungen:

Stadt/Kreis	Regelpflegefamilie	Sonderpädagogische Pflegestelle	Bereitschaftspflege	Gastfamilie	Gesamt
Stadt Lu	79	4	10	-	93
RPK	121	4	6	-	131
Bad Dürkheim	4	10	1	1	16
Landau	4	2	1	-	7
Speyer	2	1	-	-	3
SÜW	2	-	-	-	2
Frankenthal	2	-	-	-	2
Germersheim	2	-	-	-	2
Mannheim	2	1	-	-	3
Alzey-Worms	-	4	-	-	4
Kreis Kaiserslautern	-	4	-	1	5
Sonstige	14	-	3	-	17
Gesamt	232	30	21	2	285

Personalausstattung:

Im Sachgebiet Dauerpflege arbeiten insgesamt 6,5 Personaleinheiten (PE) (insgesamt acht Personen in Voll- und Teilzeit). Davon werden vier PE finanziert vom Jugendamt der Stadtverwaltung und 2,5 PE finanziert durch die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis. Der Betreuungsschlüssel beträgt aktuell 1 zu 35,7; d.h. eine Vollzeitfachkraft im Pflegekinderdienst betreut rund 36 laufende Fälle. Als fachlich erforderlich wird von uns entsprechend den Empfehlungen wissenschaftlicher Institute bzw. den Empfehlungen der gemeinsamen Expertenkommission „Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen“ und der „Stiftung zum Wohl des Pflegekinde“ eine Betreuungszahl von 1 zu 25 angesehen, Mindestens eine Betreuungszahl von 1 zu 30 sollte Ziel der Weiterentwicklung sein.

Die Auswahl und Vorbereitung, die Vermittlung sowie die laufende Betreuung und Beratung der Familien und der Pflegekinder müssen sowohl im Blick auf die Entwicklung der Kinder und im Blick auf das Wohlergehen der Pflegefamilien sorgfältig und gewissenhaft erfolgen. Dies braucht neben dem qualifizierten Fachwissen genügend Zeit für den Einzelfall.

Der bisherige Erfolg der Entwicklung im Pflegekinderwesen hatte neben anderen Dingen einen wichtigen Grund in der bisher ausreichenden Personalausstattung des Dienstes.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Tatsache hinweisen, dass bundesweit die Abbruchquote im Bereich der Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII bei über 30 Prozent liegt. Beim LuZiE liegen wir aktuell bei unter vier Prozent. Dies ist ein großer Erfolg, weil sowohl für das betroffene Kind und die jeweilige Pflegefamilie ein Scheitern in der Regel mit viel Leid verbunden ist. Dies gilt es dringend zu vermeiden. Auf Grund der steigenden Unterbringungszahlen bei den Hilfen nach § 33 SGB VIII muss die Personalausstattung angepasst werden wenn die bisherigen Erfolge und die Qualität aufrecht erhalten bleiben soll.

Finanzielle Regelungen:

Da es sich bei den Aufgaben im Pflegekinderwesen um eine Pflichtaufgabe der Jugendämter handelt, bekommt LuZiE die Aufwendungen in diesem Sachgebiet nicht einzelfallbezogen, sondern pauschal ersetzt. Die genauen Details finden sich in der Zweckvereinbarung (Anlage 1). Einmal jährlich erfolgt eine genaue Abrechnung bezogen auf die jeweils in Zuständigkeit der jeweiligen Kommune betreuten Pflegekinder. Abschläge auf die Gesamtsumme werden zum jeweiligen Ende eines Quartals angefordert.

3. Sonderpädagogische Pflegestellen (SPP)/Organisation und Entwicklung

Beim LuZiE werden seit 1996 sogenannte Erziehungsstellen geführt. Zunächst wurde dieses Angebot im Rahmen des § 34 SGB VIII (Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform) geschaffen und durchgeführt. Das Bundesfinanzministerium hat im April 2011 entschieden, diese in dieser Betreuungsform nach § 34 SGB VIII an die professionellen Pflegefamilien bezahlten Pflegegelder als Einkommen zu veranschlagen und der Einkommenssteuerpflicht zu unterwerfen. Aufgrund der dadurch entstehenden Mehraufwendungen für die unterbringenden Kommunen wurde in Abstimmung mit den Jugendämtern entschieden, diese Hilfeförm ab dem 1. Januar 2012 auf den § 33 SGB VIII umzustellen und zukünftig auf Grundlage dieser Bestimmungen weiterzuführen. Pflegegelder nach § 33 SGB VIII sind weiterhin steuerfrei.

Die Konzeption der Sonderpädagogischen Pflegestellen (SPP) richtet sich nach den Empfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz (aus dem Jahr 2002) für Sonderpädagogische Pflegestellen.

Bei den SPP handelt es sich immer um Familien, in denen zumindest eine erwachsene Bezugsperson in der Familie eine qualifizierte Berufsausbildung (Erzieherinnen/Erzieher, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Psychologin/Psychologe, Lehrkräfte oder eine diesen Berufen vergleichbare Ausbildung) und entsprechende Berufserfahrung besitzt. Die Familie entscheidet sich bewusst dafür, die Berufstätigkeit (auch) zu Hause auszuüben und im Rahmen des familiären Settings einem Kind oder Jugendlichen mit einem besonderen Förderbedarf ein familiäres Aufwachsen mit notwendiger individueller Unterstützung zu ermöglichen. Neben

der beruflichen Kompetenz ist die charakterliche Eignung gegeben und Voraussetzung für eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten.

In die Sonderpädagogischen Pflegestellen werden Kinder/Jugendliche vermittelt, die aufgrund ihrer bisherigen Sozialisation und ihren bisherigen Lebenserfahrungen in ihrer Entwicklung erheblich beeinträchtigt oder wesentlich gefährdet sind und die neben dem familiären Setting einer intensiven, reflektierten und gezielten pädagogischen Intervention und Begleitung bedürfen. In der Regel findet eine enge Zusammenarbeit mit dem Elternhaus statt und werden zusätzliche therapeutische Hilfen eingeleitet, soweit diese notwendig und hilfreich sind.

Die Sonderpädagogischen Pflegestellen nehmen an den für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter organisierten Weiterbildungsmaßnahmen teil, mindestens fünf Tage Fortbildung pro Jahr sollen die SPP wahrnehmen.

Die Teilnahme an Supervisionsgruppen ist Pflicht, SPP erstellen regelmäßig Berichte über die Entwicklung im Rahmen der Hilfeplanung und formulieren die für die nächste Zeit anstehenden Betreuungs- und Erziehungsziele.

Die SPP stehen in einem monatlichen Kontakt zum Fachdienst, die Betreuungsdichte beträgt 1 zu 15, d.h. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Fachdienst betreut maximal 15 laufende Fälle in den SPP. Eine ständige Reflexion der Entwicklung beim betreuten Kind/Jugendlichen zwischen der SPP und dem Fachdienst steht im Mittelpunkt der Beratungskontakte. Die SPP regeln im Normalfall die Kontakte des Kindes/Jugendlichen zum Elternhaus in Abstimmung mit dem Fachdienst in eigener Verantwortung.

Das Verhältnis zwischen den Jugendämtern und LuZiE ist bezogen auf die ‚Sonderpädagogischen Pflegestellen‘ im Rahmen einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung verbindlich geregelt.

LuZiE hat bisher 30 Pflegeplätze in diesen ‚Sonderpädagogischen Pflegestellen‘ vorgehalten, im Stellenplan stehen zwei Fachkräfte für die Auswahl, Vermittlung, Betreuung und Fachberatung der SPP zur Verfügung.

Die Betreuung von Kinder und Jugendlichen in SPP ist eher langfristig ausgerichtet.

Aktuell werden 30 Kinder und Jugendliche in SPP betreut, davon 24 in Kostenträgerschaft der Stadt Ludwigshafen, zwei in Kostenträgerschaft des Rhein-Pfalz-Kreises und vier in anderer Zuständigkeit, weil die Herkunftseltern während der Zeit der Unterbringung in den Zuständigkeitsbereich anderer Jugendämter verzogen sind.

Die SPP erhalten ein erhöhtes, verbindlich vereinbartes, Pflegegeld direkt vom zuständigen Jugendamt, die Betreuungskosten des LuZiE betragen 12 Euro pro Fall und Tag und werden monatlich dem jeweils zuständigen Jugendamt in Rechnung gestellt.

Aus unserer Sicht handelt es sich um ein sehr wertvolles Angebot, bietet es doch die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche mit hohem Förderbedarf in einem professionellen und gleichzeitig individuellen familiären Rahmen zu betreuen. Im Gegensatz zur stationären Unterbringung liegen die Kosten für diese Art der Betreuung um rund 50 Prozent unter den stationären Kosten.

4. Junge Menschen in Gastfamilien (JuMeGa®)

Das Programm ‚JuMeGa‘ hat ein Träger in Baden-Württemberg (Arkade e.V.) entwickelt, der sich zunächst der Betreuung chronisch psychisch kranker Erwachsener in Familien gewidmet hat. Der Verein hat dieses Modell aufgrund der Anfragen von Jugendämtern auf Kinder und Jugendliche übertragen und in den vergangenen Jahren große Erfolge damit erzielt, auch besonders förderungsbedürftige Kinder und Jugendliche in ‚normalen‘ Familien unterzubringen.

Hintergrund und Tradition des Vereins ist eher sozialpsychiatrischer Natur. Das Programm bzw. Konzept von JuMeGa zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

- ✓ Prinzipiell gibt es keine Ausgrenzung bei den zu betreuenden Kindern oder Jugendlichen, im Vordergrund stehen grundsätzlich der Bedarf des Kindes und die Frage, ob dafür eine geeignete Familie zur Verfügung steht.

- ✓ Die Besonderheiten der für dieses Programm ausgewählten Familien sind:
 - Die Familien/Lebensgemeinschaften bieten in erster Linie einen geeigneten Platz innerhalb des jeweiligen Settings, ohne damit den Anspruch zu verknüpfen das Kind oder den Jugendlichen ‚an Kindes statt‘ in der Familie zu integrieren.
 - Die Familien/Lebensgemeinschaften sind großzügig in ihrem Zusammenleben ausgerichtet und können von ihrer Lebenseinstellung und ihrer eigenen Organisation des Zusammenlebens aushalten, dass ein weiteres Mitglied in das jeweilige System mit eigener Lebenserfahrung und daraus resultierenden Verhaltensweisen kommt, die zunächst möglicherweise zu Irritationen führen.
 - Die Familien/Lebensgemeinschaften sind tolerant und offen, unkompliziert und mitunter in ihrer Lebensgestaltung weniger einem bürgerlichen Standard entsprechend. Die Familien bieten neben dieser Toleranz und Offenheit die notwendige emotionale Wärme und sichern durch ihre Präsenz im jeweiligen System eine hohe Ansprechbarkeit für die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.
 - Die Familien/Lebensgemeinschaften sind auf Gelingen und Lebensbewältigung ausgerichtet und haben dementsprechende eigene Erfahrungen in der Bewältigung von Lebens- und Beziehungskrisen entwickelt.
 - Die Familien/Lebensgemeinschaften sind offen für die sehr enge und notwendige kooperative Zusammenarbeit mit dem Fachdienst JuMeGa®.
- ✓ Der Fachdienst zeichnet sich durch zwei wesentliche Merkmale aus:
 - Zum einen ist dies eine Betreuungsdichte von 1 zu 8, d.h. die Fachkräfte betreuen in der Regel nur maximal acht laufende Fälle und halten in der Regel wöchentlichen Kontakt zur Gastfamilie und zu dem betreuten Jugendlichen/Kind. Sowohl das Kind /die Jugendlichen als auch die Gastfamilien werden intensiv im Zusammenleben beraten und unterstützt.
 - Der Fachdienst überlegt bei der Zuordnung von Kindern und Familien sehr genau, welche Familienstruktur, welches Wertesystem, welches Umfeld, welches Verhältnis von Nähe und Distanz, welche Art von Alltagskompetenz der spezielle junge Mensch braucht und welche Familie genau zu diesem Profil des Kindes/Jugendlichen passt.
 - Der Fachdienst versteht die Begleitung und Betreuung als ‚Brücken bauen‘ und ‚Übergänge gestalten‘, d.h. die Begleitung von Kind und Erwachsenen als ein sich stetig weiter entwickelnder Prozess mit vielen Veränderungen.
- ✓ Veränderungen möglich machen, Übergänge gestalten, Neues ausprobieren, Prozesse begleiten sind zentrale Themen beim JuMeGa-Programm. Im Vordergrund steht die enge Begleitung des Kindes/Jugendlichen und der möglichen Familie mit sehr offenem Ausgang und sowohl der Chance, auf Dauer ein neues Zuhause zu finden als auch nur vorübergehend einen Platz zum Leben zu haben, bis sich neue und möglicherweise passendere Lösungen auftun.

LuZiE hat dieses Programm zum 1. Januar 2012 in das Gesamtkonzept familiärer Betreuungsmöglichkeiten in Abstimmung mit dem Stadtjugendamt Ludwigshafen aufgenommen mit dem Ziel, insbesondere Jugendliche, die sonst auf stationäre Hilfe angewiesen sind oder in stationären Einrichtungen nicht gehalten werden können, ebenfalls einen familiären Betreuungsrahmen zu bieten. Entscheidend ist dabei die Betreuungsdichte der Fachkräfte, d.h. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im ‚JuMeGa‘-Projekt betreut maximal acht Jugendliche und kann damit zu den Jugendlichen selbst und zu den Gastfamilien einen sehr engen Kontakt pflegen und wesentliche Unterstützung bei den anstehenden Aufgaben geben.

Mit dem Jugendamt der Stadt Ludwigshafen ist im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarung vereinbart, zunächst 16 Betreuungsplätze aufzubauen. Das Projekt ist zunächst auf drei Jahre befristet um zu sehen, ob die Ziele erreicht werden können.

Die Gastfamilien erhalten pro Tag und Kind 51 Euro, die Betreuungskosten (Personal- und Sachaufwand) beim LuZiE werden mit 24 Euro pro Tag und Fall in Rechnung gestellt. Die Kosten für einen Platz liegen damit rund 50 Prozent unter den Kosten für einen Platz in stationären Einrichtungen.

5. Öffentlichkeitsarbeit/Neugewinnung von Pflegeeltern

Für alle familiären Betreuungsangebote werden dringend weitere Familien gesucht, die bereit sind, ein Kind oder einen Jugendlichen bei sich aufzunehmen. Insbesondere an Familien, die sich vorstellen können, ältere Kinder und Jugendliche – häufig mit Entwicklungsbeeinträchtigungen - bei sich aufzunehmen, besteht ein deutlicher Bedarf.

In Zusammenhang mit dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit der Stadt wurde deshalb aktuell eine Werbekampagne entwickelt, mit der auf vielfältige Weise versucht werden soll, neue Pflegeeltern zu gewinnen. Plakate, Flyer, Anzeigenschaltungen, Internetauftritt und verschiedene Veranstaltungen sollen neue Ressourcen erschließen helfen. Zur Information hier das entsprechende Plakat, (in Kopie etwas unscharf).

**Echte Menschen
gesucht**

**Schenken Sie einem Pflegekind
etwas Ruhe und Gemütlichkeit.**

www.ludwigshafen.de/pflegeeltern gesucht

Eine gelungene Pflegebeziehung hilft jungen Menschen auf dem Weg durch den Dschungel ihres Lebens. Begleiten auch Sie ein Kind oder Jugendlichen dabei.

LuZiE, das Ludwigshafener Zentrum für individuelle Erziehungshilfen, informiert Sie gerne über die Möglichkeiten der Aufnahme eines Pflegekindes – von Mensch zu Mensch.

Ludwigshafener Zentrum
für individuelle Erziehungshilfen
Tel. 0621/504-3950
pflegekinderdienst@ludwigshafen.de

 **Ludwigshafen**
Stadt am Rhein

Mit der eingeleiteten Kampagne hoffen wir die notwendigen Effekte zu erzielen und damit die Voraussetzungen für weitere familiäre Unterbringungen zu schaffen.

6. Gemeinsamer Pflegekinderdienst Stadt Ludwigshafen und Rhein-Pfalz-Kreis

Mit Beginn des gemeinsamen Pflegekinderdienstes zum 1. Januar 2011 standen zunächst die Neuorganisation der Zuständigkeiten und Verantwortung, die Geschäftsverteilung in den Teams sowie die Übernahme der Fälle des Rhein-Pfalz-Kreises im Vordergrund. Für viele Pflegefamilien und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes stand das gegenseitige Kennenlernen im Vordergrund. In der überwiegenden Zahl der Pflegefamilien und dort betreuten Kinder und Jugendlichen verlief der Übergang weitgehend problemlos, in einigen Fällen waren intensivere Gespräche und Klärungen notwendig. Leider ist bei der Zahl der in Zuständigkeit der Kreisverwaltung betreuten Pflegekinder ein leichter Rückgang zu verzeichnen, dies war jedoch auch zu Beginn des Pflegekinderdienstes im Rahmen der Stadtverwaltung in ähnlicher Weise zu beobachten. Wir sind zuversichtlich, dass sich dies in naher Zukunft wieder ändern wird und auch für das Jugendamt der Kreisverwaltung sich eine positive Entwicklung zeigt.

Die Voraussetzungen dafür sind geschaffen, hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den Sozialen Diensten der beiden Jugendämter und dem Fachdienst beim LuZiE (siehe Kooperationsvereinbarung) und im Blick auf die Qualifizierung der Pflegekinderhilfe.

In regelmäßigen Gesprächen zwischen der Leitung des Jugendamtes Rhein-Pfalz-Kreis und der Leitung des LuZiE werden anstehende fachliche und organisatorische Fragen besprochen und gegebenenfalls Lösungen erarbeitet.

Aus Sicht des Berichterstatters hat sich die Zusammenarbeit sehr gut entwickelt und ist für beide Seiten (Stadt und Kreis) von Nutzen. Insofern empfehlen wir eine Fortsetzung des gemeinsamen Pflegekinderdienstes.

7. Mitarbeit in übergreifenden Gremien

Der Fachdienst des LuZiE arbeitet mit im „Arbeitskreis der Pflegekinderdienste Süd“ des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz. Außerdem hat der Berichterstatter bei der zweitägigen Fachtagung der Pflegekinderdienste 2011 auf Einladung des Landesjugendamts über die Konzeption und Arbeit der Pflegekinderhilfe beim LuZiE berichtet.

Eingeladen ist der Berichterstatter zur Mitarbeit in einem geplanten Projekt des Landes Rheinland-Pfalz zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe im Land.

Das DIJUF (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.) hat den Berichterstatter zur Mitarbeit in einer Expertenkommission eingeladen, die sich im Auftrag der Bundesregierung mit grundsätzlichen Fragen zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe im Bundesgebiet beschäftigen soll. Dies bedeutet insgesamt zwar zusätzliche Arbeit, ist andererseits wichtig um an fachlichen Entwicklungen zu partizipieren und bedeutet eine wichtige Anerkennung der erfolgreichen Konzepte der Pflegekinderhilfe beim LuZiE.



Eberhard Bucher
Ludwigshafener Zentrum
für individuelle Erziehungshilfen

Anlagen:

1. Zweckvereinbarung „Gemeinsamer Pflegekinderdienst Stadt Ludwigshafen und Rhein-Pfalz-Kreis“
 2. Kooperationsvereinbarung ‚Bereitschaftspflege‘
 3. Kooperationsvereinbarung ‚Pflegekinderdienst‘
-

**Das Team
„Pflegekinderhilfe“
beim LuZiE**



Anlage 1

Zweckvereinbarung zwischen
der Stadt Ludwigshafen am Rhein
vertreten durch die Beigeordnete Frau Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
und dem
Rhein-Pfalz-Kreis
vertreten durch die Beigeordnete Frau Rosemarie Patzelt
über die Einrichtung eines gemeinsamen Pflegekinderdienstes.

§ 1 Einrichtung

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen/Rh. errichtet für die Stadt Ludwigshafen und den Rhein-Pfalz-Kreis einen gemeinsamen Pflegekinderdienst. Der gemeinsame Pflegekinderdienst ist Teil des Bereichs ‚Ludwigshafener Zentrum für individuelle Erziehungshilfen‘.

§ 2 Ausstattung

Der gemeinsame Pflegekinderdienst beinhaltet 2,5 PE bezogen auf den Bedarf für den Rhein-Pfalz-Kreis, die von der Kreisverwaltung finanziert werden. Die Personalbemessung orientiert sich an einem in Wissenschaft und Fachwelt empfohlenen Betreuungsverhältnis von 1 Fachkraft im PKD : 35 Pflegekindern.

Die beim Ludwigshafener Zentrum für individuelle Erziehungshilfen erarbeiteten fachlichen Standards und konzeptionellen Vorgehensweisen werden vom Rhein-Pfalz-Kreis so mitgetragen und unterstützt. Die vorliegende Konzeption wird so übernommen und ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.

Die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern bis zu 6 Jahren im Rahmen von Inobhutnahmen, Eilunterbringungen und Clearingprozessen erfolgt im Rahmen des beim LuZiE vorhandenen Konzepts nach § 34 SGB VIII.

§ 3 Aufgaben

Der gemeinsame Pflegekinderdienst hat folgende Aufgaben:

- Gewinnung, Schulung und Betreuung von Pflegefamilien
- Durchführung von Hilfen nach § 33 SGB VIII

§ 4 Fachlichkeit, Berichterstattung

Der gemeinsame Pflegekinderdienst arbeitet inhaltlich nach der derzeit beim LuZiE geltenden Konzeption und den darin beschriebenen Standards und fachlichen Vorgehensweisen. Um die Qualität, Kosten und Leistungen des gemeinsamen Pflegekinderdienstes transparent und nachvollziehbar zu gestalten, erstellt LuZiE einen Jahresbericht bis spätestens zum 30.6. des Folgejahres. Desweiteren kann auf Wunsch eine Berichterstattung in dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss erfolgen.

§ 5 Bereitschaftspflege / Sonderpädagogische Pflegestellen

Die Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern im Rahmen von Inobhutnahmen und Eilunterbringungen erfolgt nach dem beim LuZiE geltenden Konzept der ‚Kurzzeiterziehungsstellen‘. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils geltenden Pflegesät-

zen der Entgeltvereinbarung. LuZiE hält 10 Pflegeplätze für die Belegung durch das Jugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises vor.

Die Unterbringung von Kindern / Jugendlichen mit besonderem Betreuungsbedarf kann bei Bedarf im Rahmen des Konzeptes „Erziehungsstellen“ erfolgen.

§ 6 Kosten, Kostenanteile

Beim LuZiE handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung, d.h. Personal- und Sachkosten sind konkret zugeordnet. LuZiE rechnet mit dem Rhein-Pfalz-Kreis und der Stadtverwaltung Ludwigshafen die tatsächlich anfallenden Kosten für die jeweils vereinbarten Personaleinheiten (Personalkosten) ab. Die angefallenen Sachkosten werden anteilig auf die im Rahmen einer Stichtagsregelung (31.12. eines jeweiligen Jahres) ermittelten Pflegekinder der jeweiligen Kommune umgelegt. Die Sachkosten beinhalten sowohl die Arbeitsplatzkosten, die Betreuungskosten sowie Veranstaltungen (Wochenendfreizeiten/-schulungen und begleitende Betreuungshilfen für Pflegeeltern (z.B. Supervisionsgruppen für Pflegeeltern).

Als oberster Wert gilt bei den Sachkosten die Summe von 550,- Euro pro Jahr und Pflegekind. Fallen höhere Sachkosten an, bedarf dies einer sorgfältigen Begründung und der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Jugendamtes.

§ 7 Zusammenarbeit der Jugendämter / der Sozialen Dienste mit dem Pflegerkinderdienst beim LuZiE

Die konkrete Zusammenarbeit wird durch Kooperationsvereinbarungen der beteiligten Dienste geregelt und soll möglichst für einen reibungslosen Ablauf der Geschäfte sorgen. Die jeweiligen Leitungskräfte der beteiligten Dienste und LuZiE arbeiten eng zusammen und sorgen für einen zeitnahen Austausch über Entwicklungen.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung

Die Zweckvereinbarung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Die Zweckvereinbarung ist mit einer zweijährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Für die Stadt Ludwigshafen
Ludwigshafen, den 15.12.2010

Gez. Reifenberg

.....

Für den Rhein-Pfalz-Kreis
Ludwigshafen, den 15.12.2010

Gez. Rosemarie Patzelt

.....

Anlage 2

Kooperationsvereinbarung zwischen LuZiE / Bereitschaftspflegestellen (BPS) sowie den Regionalen Familiendiensten der Stadtverwaltung (RFD) und den Sozialen Diensten der Kreisverwaltung (SD)

Vorwort

Da diese Vereinbarung sowohl für die Stadt Ludwigshafen und die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis gilt und es dort unterschiedliche Begriffe (RFD und SD) gibt, wird im Text zu besserer Lesbarkeit nur von den „Soziale Dienste“ SD) gesprochen. Es sind immer beide Dienste gemeint!

Die Bereitschaftspflegestellen sind neben anderen Kriseninterventionsinstrumenten der Sozialen Dienste und des LuZiE ein Angebot, Familien in Krisen bzw. Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren in Notsituation eine adäquate Hilfe anbieten zu können. Das Angebot unterstützt den SD bei dieser Aufgabe. Die beiden Dienste arbeiten im Interesse der beteiligten Kinder und Familien aber auch unter Berücksichtigung der jeweils eigenen Arbeitsbedingungen respektvoll und kooperativ zusammen und unterstützen sich gegenseitig beim Suchen und Finden von Lösungen.

Besonders in hochemotionalen Krisen von Familien ist die ruhige und sachliche Zusammenarbeit der beteiligten Fachleute von entscheidender Bedeutung.

Die Aufnahme und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern im Rahmen von Inobhutnahmen und Eilunterbringungen in Bereitschaftspflegestellen erfordert das Vorhalten von besonders geeigneten Familien, die in der Lage sind und die notwendigen organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen bieten, jederzeit ad hoc Säuglinge und Kleinkinder aufzunehmen. Jedes dieser aufzunehmenden Kinder hat ein Recht auf Schutz in der Krise und eine entsprechende individuelle Betreuung.

Im Rahmen der Bereitschaftspflegestellen hält LuZiE 22 Plätze vor. Im Ausnahmefall kann eine Überbelegung stattfinden. Dies kann aber immer nur mit Zustimmung des Fachdienstes BSP geschehen weil nur er/sie die aktuelle Situation in den zur Verfügung stehenden Familien kennt. Diese Bereitschaft zu Überbelegungen im Einzelfall setzt voraus, dass die Sozialen Dienste unabhängig von jeweiliger Region und Situation unterstützend handeln, wenn daraus folgend zügige Verlegungen oder anderweitige Entscheidungen notwendig werden.

Die Konzeption der Bereitschaftspflegestellen sowie die Handlungsrichtlinien der Sozialen Dienste insbesondere bei Kindeswohlgefährdung sind zu beachten und Teil der Kooperationsvereinbarung.

1. Zielgruppe

- 1.1 Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren
- 1.2 Im Einzelfall können auch Geschwisterkinder bis zu 8 Jahren aufgenommen werden, soweit dazu die Kapazitäten vorhanden sind und die Situation der Bereitschaftspflegestelle dies möglich macht.
- 1.3 Die Aufnahmekriterien ergeben sich aus der bestehenden Konzeption der Bereitschaftspflegestellen. Ausschlusskriterien sind massive gesundheitliche Beeinträchtigungen.

gungen oder notwendige Pflegemaßnahmen die wesentlich über die üblichen altersbedingten Aufwendungen hinausgehen.

2. Ziel und Dauer der Maßnahme

- 2.1. Die vorübergehende Unterbringung eines Kindes im Rahmen der Bereitschaftspflegestellen kann notwendig werden bei:
- akuten Familienkrisen, die eine Bedrohung des Kindes bedeuten
 - akuter Unterversorgung des Kindes
 - erheblichen Überlastungen der Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils
 - Kindesmisshandlung / Kindesmissbrauch
 - Vernachlässigung und Unterernährung
 - Ausfall der Eltern durch Krankheit, Tod, Haft o.ä.
 - Unauffindbarkeit der Eltern
 - Kindesaussetzung

Die Unterbringungsform in einer Pflegefamilie/Bereitschaftspflegestelle ist eine Reaktion der Jugendhilfe auf die oben genannten krisenhaften Lebenssituationen und –bedingungen von Kindern bzw. deren Familien. Sie schafft neben dem Schutz der Kinder auch die Chance, Eltern in die Verantwortung zu nehmen und mit ihnen zu erarbeiten, wie die zukünftige Versorgung und Betreuung sichergestellt werden kann.

- 2.2. Bei der Dauer der Maßnahme ist die altersbedingte Entwicklung und Bedeutung von sicherer Bindung für die gesunde Entwicklung eines Kindes unbedingt zu berücksichtigen, d.h. die Aufenthaltsdauer in einer Bereitschaftspflegestelle soll die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Ziel dieser Regelung ist es, in diesem Zeitraum die weiteren Perspektiven des Kindes zu klären und vorzubereiten.
- Die weiteren Perspektiven können sein:
- Rückführung zu den Eltern, eventuell mit unterstützenden ambulanten oder stationären (Mutter-Kind-Wohnen) Hilfen
 - Vermittlung in eine geeignete Vollzeitpflegefamilie / Adoptivfamilie
 - Unterbringung in einer stationären Einrichtung nach § 34 SGB VIII

Der Wechsel eines Säuglings / Kleinkindes aus der Bereitschaftspflegestelle in eine Anschlussmaßnahme bzw. die Rückführung in den Haushalt der Eltern ist so zu gestalten, dass die Bedürfnisse des Kindes nach Bindungskontinuität, Sicherheit und Geborgenheit berücksichtigt werden.

3. Aufnahmeverfahren

- 3.1 Aufnahmen finden grundsätzlich nur innerhalb der Dienstzeiten der Sozialen Dienste statt. Aufnahmen außerhalb der Dienstzeit der SD können im Einzelfall auch über die Notaufnahmegruppe des LuZiE erfolgen. Dort liegen die Informationen vor, welche Bereitschaftspflegestelle frei ist und zur Verfügung steht.
- Die Anfrage soll grundsätzlich in persönlicher Absprache erfolgen und alle bislang vorhandenen Infos zur Vorgeschichte, zur aktuellen Situation und dem zu erwartenden Betreuungsaufwand beinhalten. Die schriftlichen Unterlagen werden umgehend nachgereicht.
 - Die Fachkraft des LuZiE wählt eine geeignete Bereitschaftspflegestelle aus und nimmt mit ihr Kontakt auf.
 - Bei der Herausnahme des Kindes kann die Fachkraft des LuZiE nach Absprache beteiligt sein.
 - LuZiE stellt die erste Ausstattung in der BPS sicher und überbringt das Kind bzw. stimmt die Übergabe mit der BPS ab.
 - Die Sorgeberechtigten werden vom SD informiert.

- 3.2. Die Vorgehensweisen im Einzelfall (Arztbesuche, Kindergartenbesuch, Schulbesuch, Besuchskontakte, etc.) werden zwischen SD und der Fachkraft des LuZiE bei Bedarf vor der Aufnahme bzw. beim Aufnahmegespräch abgesprochen.
- 3.3. Die Sorgeberechtigten werden über Inobhutnahmen durch die SD vom zuständigen Mitarbeiter informiert. Wenn dies nicht möglich ist, weil die Sorgeberechtigten während der Dienstzeiten der SD nicht angetroffen wurden, müssen die SD die Polizei (Kripodauerdienst 963 11 63) sowie den Bereitschaftsdienst der Sozialen Dienste informieren um einer Fahndung vorzubeugen. Sobald die Eltern informiert wurden, werden die SD der Polizei Rückmeldung geben. Der Fachkraft des LuZiE wird mitgeteilt, wer von wem informiert wurde und welche Informationen an Eltern ggf. gegeben werden dürfen und müssen.
- 3.4. Wenn dies pädagogisch und organisatorisch möglich ist, sollen Geschwister gemeinsam untergebracht werden.

4. Zusammenarbeit zwischen den SD und den Fachkräften der BPS nach erfolgter Aufnahme:

- 4.1. Es werden die aktuellen Informationen ausgetauscht und ein Termin für ein Erstgespräch/ Abstimmungsgespräch vereinbart, bei dem nach Möglichkeit die Eltern sowie die Bereitschaftspflegestelle bei Bedarf teilnehmen. Grundsätzlich sollte dieses Gespräch innerhalb von 3 Werktagen nach Aufnahme stattfinden und zur Klärung über Auftrag, voraussichtliche Dauer, Umgangsregelung usw. beitragen.
- 4.2. In der Regel finden Umgänge einmal wöchentlich statt. Übergänge werden flexibel abgesprochen.
- 4.3. Die SD sind federführend im Verfahren. Sie terminieren gemeinsame Gespräche, laden die gewünschten Gesprächspartner ein und legen die Entlassungstermine im Einvernehmen mit der Fachkraft der BPS fest.
- 4.4. Die SD und die BPS stehen im Austausch über den Fallverlauf, aktuelle Ereignisse, Entwicklungen, erfolgte Gespräche, etc. (telefonisch oder per E-mail). Gemeinsame Gespräche werden bei Bedarf terminiert.
- 4.5. Die Fachkraft der BPS erstellt nach der Entlassung oder zu den Fachkonferenzen einen Situationsbericht oder stellt auf Wunsch die vorhandenen Explorationsunterlagen zur Verfügung. Stellungnahmen können nach Absprache durch den SD an das Familiengericht weitergegeben werden.
- 4.6. Nach ca. 4-6 Wochen findet zwischen den SD und der Fachkraft der BPS ein Abstimmungsgespräch über den Hilfeverlauf, sowie die weiteren Perspektiven statt. Ein Ergebnisprotokoll wird durch die SD gefertigt und weitergeleitet.
- 4.7. Die Fachkraft kann auf Wunsch des SD oder FG an familiengerichtlichen Verhandlungen teilnehmen.

Die Kooperationsvereinbarung wird einschließlich der Konzeption Bereitschaftspflegestellen allen SD-Mitarbeitern zur Verfügung gestellt.

Ludwigshafen, den 22.2.2012

gez. Böhn

gez. Bucher

gez. Baader

3-14

3-17

Kreisjugendamt
Rhein-Pfalz-Kreis

Kooperationsvereinbarung
zwischen den
Sozialen Diensten des Stadtjugendamtes Ludwigshafen (RFD)
sowie des Rhein-Pfalz-Kreises (ASD)
und dem
Pflegekinderdienst (PKD)
des Ludwigshafener Zentrums für individuelle Erziehungshilfen (LuZiE)

Präambel

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII ist bei Geeignetheit und Notwendigkeit der vollstationären Unterbringung in einem Heim vorzuziehen.

Dies gilt insbesondere für Kinder unter 6 Jahren.

Aus pädagogischen und entwicklungspsychologischen Gründen sowie aus zeitlichen und finanziellen Erwägungen ist dieser Form der Hilfe eine besondere Bedeutung beizumessen.

Gleichwohl handelt es sich bei der Thematik Pflegekinder, Pflegefamilie und Herkunftsfamilie um ein sehr komplexes Arbeitsgebiet mit einem hochempfindlichen Beziehungsgeflecht, das besonderer Aufmerksamkeit bedarf. Hierbei sind in besonderer Weise transparente und verbindliche Absprachen zwischen den beteiligten Fachdiensten zu treffen.

Dazu soll diese Kooperationsvereinbarung beitragen und das Zusammenwirken der Fachdienste zum Wohl der auf Hilfe zur Erziehung angewiesenen Kinder und ihrer Familien klar beschreiben und vereinbaren.

Der Pflegekinderdienst ist dem LuZiE zugeordnet.

Wegen der zum Teil unterschiedlichen Begriffe beim Stadtjugendamt Ludwigshafen und dem Rhein-Pfalz-Kreis (z. B: Regionale Fachkonferenz + Erziehungskonferenz) wird hier nur ein Begriff (Fachkonferenz) verwendet. Ebenso wird wegen der Vereinfachung nur von den „Sozialen Diensten“ gesprochen, es sind immer beide Dienste (ASD und RFD) gemeint.

1. Aufgabe des Pflegekinderdienstes (PKD)

Der Pflegekinderdienst hat folgende Aufgaben:

- Pflegefamilien zu werben, auszuwählen und auf ihre Aufgabe vorzubereiten
- Pflegefamilien in ihrer Aufgabe durch individuelle Beratungskontakte Fortbildungsveranstaltungen, Gruppenangebote und Supervision zu begleiten
- Kinder bei denen im Rahmen der Hilfeplanung eine Unterbringung in einer Pflegefamilie als notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung erforderlich erscheint, nach einer eigenen Prüfung (Exploration) in Pflegefamilien zu vermitteln und die Integration in die Pflegefamilie zu unterstützen.
- Die vorliegende Konzeption des Pflegekinderdienstes beim LuZiE ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung.
- Der RFD der Stadt Ludwigshafen sowie der ASD des Rhein-Pfalz-Kreises informieren den PKD im Rahmen der Hilfeplanung über die besonderen persönlichen Situationen der zu betreuenden Kinder. Der PKD verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der personenbezogenen Daten. Da aufgrund der Aufgabenübertragung an den PKD auch Schutzpflichten bezüglich des Kindeswohls übergehen, ist der PKD verpflichtet, den jeweiligen Jugendamt, das den Kindern gegenüber garantenpflichtig bleibt, alle Umstände mitzuteilen, die auf eine Gefährdung des Kindeswohles schließen lassen (auf die getroffene Vereinbarung zum § 8 a SGB VIII wird verwiesen).

Diese Informationsverpflichtung verletzt keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen und dient der Wahrung des Kindeswohls.

2. Aufgabe der Sozialen Dienste (SD) im Zusammenhang mit der Gewährung von Hilfen zur Erziehung (HzE) im Rahmen des § 33 SGB VIII

Die SD haben folgende Aufgaben:

- Gewährung von HzE im Rahmen von § 33 SGB VIII
- Einleitung der HzE
- Federführung bei der Hilfeplanung
- bei der Planung der Hilfe für transparente und klare Absprachen zwischen allen Beteiligten zu sorgen
- das besondere Recht und Bedürfnis von Kindern nach verlässlichen Bindungen sowohl zur Herkunftsfamilie als auch zur Pflegefamilie in die Hilfeplanung einzubeziehen

3. Anfragen vor Hilfeplan

Anfragen von federführenden SozialarbeiterInnen der SD sind grundsätzlich über die Abteilungsleitung des PKD beim LuZiE, z. Zt. Herrn Bucher, an den PKD zu richten. Die Anfrage sollte nach Möglichkeit alle fallrelevanten Informationen beinhalten.

Dies sind z.B.:

- ✓ Hilfepläne
- ✓ Beschreibung der Situation
- ✓ Fako-Protokoll
- ✓ Berichte
- ✓ Gutachten
- ✓ Stellungnahmen
- ✓ Gerichtsbeschlüsse
- ✓ Urkunden
- ✓ Genogramm
- ✓ Zeitstrahl
- ✓ Kurze Beschreibung über den Bedarf des Kindes

4. Hilfeplan

4.1 . Teilnahme an den Fachkonferenzen und Hilfeplangesprächen

Der PKD nimmt als Leistungserbringer grundsätzlich an allen Fachkonferenzen und Hilfeplangesprächen teil, die ein Pflegekind betreffen.

4.2. Entscheidung über eine geeignete Pflegefamilie und Vermittlungsprozess

Die Entscheidung trifft grundsätzlich der PKD nach eigener gründlicher Prüfung (Exploration).

Die fachlichen Standards (siehe Anlage 2: Konzeption und Arbeitshilfen des PKD) sind den SD durch den PKD in geeigneter Form stets bekannt zu machen.

Die Fachdienste halten sich während des Vermittlungsprozesses auf dem Laufenden und informieren sich gegenseitig rechtzeitig und zeitnah über alle wesentlichen Entwicklungen und Veränderungen. Die Verantwortung für den Vermittlungsprozess liegt beim PKD.

4.3. Prüfung, ob HzE in einer Pflegefamilie die geeignete Hilfeform ist

Die SD können jederzeit bei der Frage der Prüfung oder Planung einer Hilfe die Unterstützung des PKD in Anspruch nehmen. Dazu können auch Gespräche mit der Herkunftsfamilie etc. gehören. Der PKD unterstützt bei Bedarf die SD in der Clearingphase.

4.4. Stellungnahmen zum Hilfeplan

Der PKD nimmt grundsätzlich mindestens einmal jährlich spätestens 14 Tage vor dem nächsten Hilfeplantermin schriftlich Stellung zum letzten Hilfeplan (Vorabinform).

Dabei soll die Entwicklung hinsichtlich der im Hilfeplan vereinbarten Ziele beschrieben sowie mögliche nächste Ziele der kommenden Hilfefortschreibung definiert werden. Bei neu eingerichteten Pflegeverhältnissen erfolgt ein Situationsbericht und keine formale Vorabinfo.

4.5. Arbeit mit der Herkunftsfamilie

Grundsätzlich sind die Aufgaben und Absprachen der Fachdienste im jeweiligen Hilfeplan zu vereinbaren und zu dokumentieren.

Der PKD übernimmt die Arbeit mit der Herkunftsfamilie in allen Punkten die das Pflegeverhältnis betreffen. Dies ist im Hilfeplan festzulegen.

4.6. Gestaltung der Umgangskontakte zwischen Pflegekind und Herkunftseltern

Die Umgangskontakte zwischen Pflegekind und Herkunftseltern sind im Hilfeplan gemeinsam und einvernehmlich festzulegen – die Entscheidung über die Häufigkeit und Form richtet sich nach den Erfordernissen des Kindes.

Bei extern betreutem Umgang (z.B. durch den Kinderschutzbund) ist eine Vereinbarung im Hilfeplan zu treffen, insbesondere wenn damit Kosten verbunden sind.

4.7. Dauer eines Pflegeverhältnisses

Wie im § 37 SGB VIII vorgesehen, ist im Interesse des Kindes in angemessener Zeit eine Entscheidung über die Dauer des Pflegeverhältnisses zu treffen. Dabei ist neben den Interessen der Herkunftseltern auch der Rechtsanspruch des Pflegekindes auf eine eigene Lebensperspektive und die Stabilität seiner Beziehungen zu berücksichtigen. Form und Inhalt des Hilfeplangesprächs sind entsprechend auszurichten.

Auf die unterschiedliche Ausrichtung von Pflegeverhältnissen hinsichtlich der Verweildauer ist zu achten. Die Jugendämter und LuZiE (3-17) vereinbaren, dass in den Fällen von Dauerpflegeverhältnissen die MitarbeiterInnen des PKD die Federführung im Hilfeplanverfahren übernehmen. Dafür gelten folgende Vereinbarungen:

- **Entscheidung über Dauerpflegeverhältnisse**

Hilfen, bei denen nach entsprechender Zeit über das Pflegeverhältnis „auf Dauer“ entschieden werden muss, werden in der Regel in einer Fachkonferenz beraten und entschieden. Die besondere Bedeutung des § 37 SGB VIII (altersgemäße Fristen) ist zu beachten.

- **Übergabe der Dauerpflegeverhältnisse**

Die MitarbeiterInnen der Sozialen Dienste übergeben die Dauerpflegeverhältnisse im Rahmen der regulär anstehenden Hilfeplangespräche an die zuständigen KollegInnen des PKD. Dies wird im aktuellen Hilfeplan so dokumentiert. Die Genehmigung der künftigen Hilfepläne geschieht ab diesem Zeitpunkt durch die Abteilungsleitung des PKD bzw. die Bereichsleitung des LuZiE. Eine Kopie der Hilfepläne geht an die zuständige Abteilung der Sozialen Dienste sowie an die jeweiligen WiHi's.

- **Beendigung von Hilfen nach § 33 SGB VIII / Veränderung von Hilfen**

Ist eine Hilfe nach § 33 SGB VIII nicht mehr geeignet oder muss die Hilfe aus sonstigen Gründen außerplanmäßig beendet werden, bringt der/die zuständige PKD-MitarbeiterIn den Fall in die jeweilige Fachkonferenz ein, die örtlich für die PSB bzw. Eltern zuständig ist. Es gilt das Verfahren nach Ziffer 1 in umgekehrter Reihenfolge. Wird die Umwandlung der Hilfe in eine Leistung nach § 41 SGB VIII erwartet, ist 3 Monate vor Volljährigkeit durch den PKD eine Fachkonferenz zu veranlassen. Der PKD bleibt für die Begleitung, die Durchführung der Hilfe und Hilfeplanung zuständig, die Genehmigung der halbjährlich zu erfolgenden Hilfeplanfortschreibung erfolgt durch die Teamleitungen der Regionalen Familiendienste bei der Stadtverwaltung bzw. der Referatsleitung der Kreisverwaltung.

- **Eilentscheidungen**

Ist wegen einer Gefährdung des Kindeswohls eine andere Unterbringung notwendig, trifft der PKD diese Entscheidung in eigener Zuständigkeit und informiert unverzüglich die Sozialen Dienste. Die Durchführung der Inobhutnahme kann nach Rücksprache mit dem Regionalen Familiendienst / dem Sozialen Dienst durch den PKD erfolgen. Ist das Familiengericht zu informieren, erstellt der PKD einen entsprechenden umfassenden Bericht.

Die Verfahrenszuständigkeit haben ab diesem Zeitpunkt die Sozialen Dienste, der PKD liefert ggf. die erforderlichen Unterlagen.

4.8. Rückführungen von Pflegekindern in die Herkunftsfamilie

Bei Pflegeverhältnissen, bei denen die Rückkehroption noch offen ist, sind die Ziele der Entwicklung der Herkunftsfamilie im Hilfeplan zu benennen und zeitliche Rahmen zur Zielerreichung zu skizzieren. Ebenfalls im Hilfeplan zu vereinbaren ist, wer welche Aufgaben übernimmt um die vereinbarten Ziele zu erreichen.

4.9. Erhöhte Kosten der Erziehung

Bei einem besonderen Bedarf des Pflegekindes kann Pflegeeltern ein mehrfacher Satz der „Kosten der Erziehung“ gewährt werden. Grundlage für die Entscheidung ist die Vereinbarung über die Gewährung eines erhöhten Pflegegeldes bei besonderem Bedarf des Pflegekindes. Die Entscheidung ist im Rahmen der Hilfeplanung zu treffen. Ob die entsprechende Erhöhung der KdE-Pauschale befristet oder auf Dauer angelegt bzw. notwendig ist, soll festgehalten werden.

5. Weitere Themen der Kooperation

5.1. Familiengerichtliche Maßnahmen

Sind familiengerichtliche oder vormundschaftsgerichtliche Entscheidungen herbeizuführen, sind dafür die SD zuständig. Die fachliche Stellungnahme des PKD ist der gutachterlichen Stellungnahme der SD an das Gericht schriftlich beizufügen. Kommt es im Einzelfall zu konträren Einschätzungen zwischen den Diensten, ist der Fall vor Einschaltung des Gerichts im Beisein der zuständigen Abteilungsleitungen unter Einbeziehung der fallzuständigen MitarbeiterInnen zu beraten und zu einer einvernehmlichen Entscheidung zu bringen.

5.2. Nachträgliche Legitimierung von Pflegeverhältnissen

Befinden sich Kinder außerhalb des Elternhauses in anderen Familien und soll zu einem späteren Zeitpunkt Hilfe zur Erziehung gewährt werden, sind diese Familien vom PKD zu prüfen. Die Entscheidung über die Anerkennung einer Familie als Pflegefamilie, liegt beim LuZiE. Kann eine Pflegefamilie nicht anerkannt werden, begründet dies der PKD ausführlich nach fachlichen Standards in schriftlicher Form und teilt dies der Familie mit.

5.3. Sachleistungsanträge

Sachleistungsanträge von Pflegefamilien im Rahmen der entsprechenden Landesrichtlinien, werden mit kurzer Stellungnahme des PKD direkt an die WiHi geschickt.

5.4. Auswärtige Unterbringungen

Soll ein Pflegekind aus im Einzelfall liegenden Gründen in weiterer Entfernung untergebracht werden oder muss ein laufendes Pflegeverhältnis in der Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes betreut werden, ist für die Koordination und Klärung der PKD zuständig.

5.5 Kooperation / Fortbildung / gemeinsame Standards

Das Thema Pflegekinder / Pflegefamilien ist ein komplexes Thema, welches von sehr unterschiedlichen Seiten betrachtet werden kann. Im Interesse der Betroffenen ist sehr viel Erfahrung und Fachwissen erforderlich. Der PKD wird die Konzeption sowie die in weiten Teilbereichen entwickelten Standards immer wieder in den Teams der SD vorstellen und diskutieren. Der PKD lädt die MitarbeiterInnen der SD und andere Beteiligte (z. B. Familienrichter) zu Fachveranstaltungen, Fachvorträgen und inhaltlichen Diskussionen ein.

Über diese Veranstaltungen informiert der PKD die jeweiligen Referats- bzw. Abteilungs- bzw. TeamleiterInnen.

5.6. Auswertung

In den regelmäßigen Kooperationsgesprächen mit den SD wird mindestens einmal jährlich durch LuZiE über die Entwicklung des Pflegekinderwesens berichtet. Die gegenseitigen Erfahrungen werden diskutiert und bewertet und gegebenenfalls durch entsprechende Weiterentwicklung in die tägliche Praxis einbezogen.

Die statistische Bewertung und laufende Überwachung der Hilfen nach § 33 SGB VIII wird durch die Jugendhilfeplanung vorgenommen.

5.7. Informationspflicht

Die Leitungskräfte der jeweiligen Fachdienste verpflichten sich, alle MitarbeiterInnen stets umfassend zu informieren und die Kooperationsvereinbarung umzusetzen.

Ludwigshafen, den 1.2.2012

LuZiE (3-17)	gez. Bucher
--------------	-------------

Stadtjugendamt Ludwigshafen (3-14)	gez. Böhn
------------------------------------	-----------

Kreisjugendamt (5.50)	gez. Baader
-----------------------	-------------